

Zeitschrift: Jahresbericht / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1942)

Artikel: Zu den Wasserrechtsverhältnissen am Thunersee
Autor: Guggisberg, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu den Wasserrechtsverhältnissen am Thunersee.

Auszugsweise Wiedergabe eines Referates von Regierungsrat Dr. Paul Guggisberg, Finanz- und Domänenndirektor des Kantons Bern, gehalten an der Generalversammlung des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee vom 15. Aug. 1942.

Es wäre vermessen, in einem Vortrag über Wasserrechtsverhältnisse am Thunersee zu sprechen, wenn es sich nach einer Vereinbarung mit dem Herrn Präsidenten nicht nur um die Berührung einiger wesentlicher Fragen handeln würde und wenn uns nicht Professor Dr. Karl Geiser darüber wichtige Forschungen mit abschliessenden Meinungen zurück gelassen hätte.

Einige Zahlen zeigen uns, welche Bedeutung diesen Rechtsverhältnissen seit Jahrhunderten zugekommen ist und noch heute zukommt.

Oberfläche des Brienersees . . 29,2 km²

Oberfläche des Thunersees . . 47,8 km²

Bei einem Steigen des Seespiegels um 10 cm fasst der Brienersee 3 Mill. m³ und der Thunersee 4,8 Mill. m³ mehr Wasser. Die durchschnittliche Jahresabflussmenge in Thun beträgt 111 m³/sec. Im Laufe der Jahre variiert dieses Mittel zwischen 83 bis 135 m³/sec. Die totale Jahreswassermenge beträgt demnach durchschnittlich 3,5 Milliarden m³. Es entspricht dies 27 mal dem Stauinhalt von Grimsel- und Gelmersee. Der Minimalabfluss in Thun war im Februar 1909 11,7 m³/sec. und der Maximalabfluss 370 m³/sec. im Mai 1922, Juni 1906 und Oktober 1935.

Professor Geiser hat in klassischer Weise beschrieben, wie gerade im Berner Oberland die Klimaschwankungen, das Vorstossen oder der Rückgang der Gletscher und das Eingreifen des Menschen die wirtschaftlichen und damit auch die rechtlichen Verhältnisse des Wassers zu ändern vermögen. Das menschliche Eingreifen war in unserer Gegend während Jahrhunderten in teilweise heftigen Kämpfen vom Kloster Interlaken beherrscht, dann von Unterseen, von den Städten Thun und Bern und seit dem Ueber-

gang vom Staat Bern, der sich im 19. Jahrhundert in anerkennenswerter Weise bemühte, die Aare zwischen Meiringen und Büren einzudämmen und damit nicht nur Schaden abzuwenden, sondern auch dem Wasser eine wirtschaftliche Ausnützung zu ermöglichen. Der einzige wirtschaftliche Vorteil des Wassers lag früher in den Erträgen des Fischfanges, der heute wirtschaftlich untergeordnete Bedeutung hat, betrugen doch die Einnahmen des Staates Bern aus den Fischereipatenten in sämtlichen Aemtern des Oberlandes im Jahre 1941 nur Fr. 19 183.—.

Wie anders ist das Haslital vom zivilisierten Glück heimgesucht worden. Fortgebannt sind die Schrecken der Aare bei Guttannen, im Boden und bei Innertkirchen, und die Steuern der Oberhasli-Kraftwerke bedeuten für Guttannen und Innertkirchen eine kräftige Einnahmequelle. Die Grundsteuerschätzung in der Gemeinde Guttannen beträgt Fr. 37 905 000.—, wovon allein auf die Wasserkraft der Oberhasliwerke Fr. 34 650 000.— entfallen. Bis 1924 hatte Guttannen einen Gemeindesteueransatz von 4,5^{0/00}, während es heute den Steuerfuss auf 1,1^{0/00} reduzieren konnte und mit diesem Steuerfuss ungefähr das vierfache der früheren Steuern, nämlich Fr. 62 542.— einnimmt. In der gleichen Zeit konnte Innertkirchen seinen Gemeindesteuerfuss von 4,2^{0/00} auf 2,6^{0/00} herabsetzen.

Auf keinem weltlichen Gebiet war die Macht der Augustiner-mönche so einschneidend, wie auf der Aare zwischen Brienzer- und Thunersee, auf des Reiches Strasse, wie die Aare auch genannt wurde. Während Jahrhunderten machten sie alle Rechte auf Radwerke und Fischfische auf dieser Strecke geltend und zwar so entscheidend, dass sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts vom Städtchen Unterseen schräg aufwärts eine grosse Aarschwelle einbauten, die nicht nur den ganzen Schiffsverkehr hemmte, sondern auch alle Fische in das dort angebrachte Fischfach des Klosters jagte, den Brienzersee staute und den Aarboden bis gegen Meiringen versumpfte. So blieben die Verhältnisse trotz aller Klagen auch nach der Reformation bis in das 19. Jahrhundert, in dessen erster Hälfte Plan um Plan über die Absenkung des Brienzersees erfolgte. Aber erst 1854 bis 1864 wurde die alte Unterseenschwelle beseitigt, das Flussbett geräumt und mit Schleusen versehen, sodass auch das Hochwasser aus dem Brienzersee, der 4 bis 6 Fuss tiefer gelegt

wurde, glatt abfliessen konnte. Diese Aarekorrektur zwischen Brienzersee und Thunersee und die damit verbundene Absenkung des Brienzersees ermöglichte nun ihrerseits die in den Jahren 1866—1880 mit 2 Millionen Franken Baukosten durchgeführte Entsumpfung im Haslital.

In den Zwanziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden zwischen Bern und Thun für Fr. 363 000.— Sicherungsbauten erstellt zur Verhinderung von Einbrüchen in das Ufergelände, die die damals ziemlich blühende Schifffahrt gefährdeten. Ingenieur Peter in seinem 1922 herausgegebenen Werk «Die Juragewässerkorrektur» und Professor Geiser in seiner Broschüre «Ein gemeinnütziges Werk» von 1928 weisen mit Recht darauf hin, welche unsägliche Mühe und welche gewaltige Summe von Fr. 10 460 000.— es brauchte, um endlich von 1868 bis 1878 den Schlussstein in die seit Jahrhunderten angestrebte Verbesserung der Abflussverhältnisse der Aare zwischen Innertkirchen und Büren zu setzen.

Auf diesem gewaltigen Werk beruhen auch die heutigen Wasserrechtsverhältnisse am Thunersee. Da kommt in erster Linie in Betracht der Wasserhaushalt und der Abfluss aus dem Thunersee. Auch hierüber hat Professor Geiser interessante geschichtliche Aufzeichnungen verfasst. Gegenwärtig dürften für Wasserhaushalt und den Abfluss aus beiden Seen folgende Regeln gelten:

Die Wünsche, die an eine Seeregulierung gestellt werden, sind sehr verschieden. Der Seeanwohner wünscht jahraus jahrein den gleichen Seestand; der am Unterlauf des Abflusses Wohnende wünscht möglichst ausgeglichenen Abfluss.

Das Reglement, welches heute für die Regulierung des Brienzer- und Thunersees angewendet wird, ist im Krieg 1914—18 entstanden. Es verfolgt den Zweck, während des Sommers ein gewisses Wasserquantum in den Seen zurückzuhalten, um es während der wasserarmen Periode im Winter wieder abzugeben. Dadurch kann in den Kraftwerken von Thun bis Hagneck mehr Winterenergie produziert werden. Die Regulierung erfolgt so, dass für das ganze Jahr anhand eines Graphikons festgelegt ist, wie viel Wasser bei einem bestimmten Seestand abgelassen werden soll.

Innerhalb der Regulierungsgrenzen bestehen neben der Rücksicht auf die Kraftwerke gewisse Umstände, welche ein bestimmtes See-

niveau verlangen. So muss im Thunersee auf den Tag der Eröffnung des Sommerfahrplans der Dampfschiffahrt ein gewisses Seenniveau vorhanden sein, um eine genügende Wassertiefe zu haben. Zur Laichzeit der Hechte müssen die seichten Schilfgebiete eine bestimmte, möglichst konstant bleibende Wasserschicht haben.

Die Grenzen, innerhalb welchen die Wasserakkumulierung und die Abgabe erfolgen darf, liegen eng beieinander. Die Absenkung darf nicht zu weit gehen. Es könnten bei zu tiefem Seestand infolge Wegfalls des Wasserdruckes Uferabrutschungen vorkommen. Bei tiefem Wasserstand werden bei stürmischem Wetter die Ufermauern und sonstigen Ufersicherungen infolge des Wellenschlages leicht zerstört.

Die obere Akkumulierungsgrenze darf nicht zu hoch sein, denn die Wasserführung der Zuflüsse kann plötzlich ansteigen. Es muss also im See immer eine gewisse Schicht frei sein zur Aufnahme der Hochwasser. Dadurch werden die Hochwasser unterhalb der Seen wesentlich reduziert.

Die Handhabung der Regulierung ist dem Kreisoberingenieur in Thun übertragen.

Mit dem Wasserstand des Thuner- und Brienzersees in engstem Zusammenhang stehen zunächst die Rechte der Wasserwerke, die sich in früheren Jahrhunderten auf Wasserwerke zwischen Thuner- und Brienzersee und in Thun beschränkten. Die Stedtlmühle bei Unterseen, die Radwerke auf der Spielmatte und die Klostermühle in Aarmühle, ebenso die Mühlen in Thun waren ausgesprochene Radwerke, die weder bei einem zu tiefen noch bei einem zu hohen Wasserstand betrieben werden konnten. Durch die Elektrizitätswerke in Interlaken und Thun sind diese Radwerke vollständig verdrängt worden, wobei mit diesen Elektrizitätswerken auch ein neues Recht entstand, das zunächst in einem Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 1891 seinen Niederschlag gefunden hat. Dieser grundlegende Regierungsratsbeschluss ist abgelöst worden durch das kantonale Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, das mit dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 und mit dem kantonalen Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien

vom 3. April 1857 alle Rechtsverhältnisse am Wasser im Kanton Bern geordnet hat.

Eine Frage des geltenden Rechtes möge noch berührt werden, da sie gerade für die praktische Arbeit des Uferschutzverbandes von grosser Bedeutung ist: jene der Abgrenzung von Staats- und Privateigentum an den Ufern öffentlicher Gewässer.

Vor dem Inkrafttreten des ZGB hatten die meisten kantonalen Privatrechte in Uebereinstimmung mit dem fränkischen Gesetz, sowie der römisch- wie deutschrechtlichen Doktrin, die Grenze des privaten Uferanstosses gegenüber dem staatlichen Seebesitz nach dem sogenannten mittleren Wellenschlag, d. h. dem mittleren Seestand der wasserreichen Sommermonate festgesetzt. Einige kantonale Rechte haben dazumal bei bleibendem Zurückweichen öffentlicher Gewässer die Erweiterung des Privateigentums bis an die neue Kote des mittleren Wellenschlages ausdrücklich vorgesehen, so z. B. das alte zürcherische Privatrecht. Da das altbernische Zivilrecht eine Vorschrift über die Grenzziehung zwischen öffentlichen Gewässern und Privateigentum nicht kannte, kam die Frage 1903 zur gerichtlichen Entscheidung. Das Bundesgericht entschied auf Grund eines wissenschaftlichen Gutachtens, dass die Scheidung zwischen Land und See durch eine «Vegetationslinie» zu vollziehen sei. Die Annahme einer Wasserstandslinie wurde abgelehnt.

Demgegenüber hat das ZGB durch Art. 659 in klarer Abkehr von diesem Grundsatz und in bewusster Stärkung des gemeinöffentlichen Rechtsgedankens den durch bleibende Absenkung bzw. Zurücktreten des Seespiegels entstehenden Uferstreifen den Kantonen zu Eigentum überwiesen mit der allerdings überflüssigen Zusatzbemerkung, dass es den Kantonen frei stehe, solches Neuland dem Anstösser abzutreten. Das bernische EG zum ZGB hat in Ausführung von Art. 659 die daherigen Fragen des Eigentums, der Aneignung und Benützung solchen herrenlosen oder neuentstandenen Landes in den Art. 76—77 geordnet. Art. 76 EG statuiert den Grundsatz, dass «neues Land», entstanden durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung oder Veränderung im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers dem Staat gehört. Art. 77 EG bestimmt hinsichtlich der Aneignung herrenlosen und öffentlichen Landes was folgt:

«Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.»

Was den Schlussabsatz anbelangt, so hatte seinerzeit das Wasserrechtsbureau in einer Eingabe betr. das EG zum ZGB vom 24. September 1909, vorgeschlagen:

«Gebiete, die bei dem jährlich wiederkehrenden Hochwasser regelmässig überflutet werden, sind als zum Flussbett gehörig anzusehen.» Dazu wurde ausgeführt, dass nicht der mittlere Wasserstand massgebend sein solle, sondern der höchste Wasserstand die Grenze bestimme, weil das letztere den natürlichen Verhältnissen an unseren Berggewässern viel besser entspreche. Massgebend für die Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Grund soll danach die regelmässige Ueberflutungsgrenze sein, die meistens in der Nähe der höchsten Wasserstandslinie verlaufen dürfte. Durch diese neue Ordnung wollten «dem Staate etwas weitere Befugnisse» als früher eingeräumt werden, wie in dem obenerwähnten Bericht dargelegt wird. Durch diese Regelung schaffte der Staat Bern mit Bezug auf die Grenzverhältnisse zwischen Privateigentum und anstossendem öffentlichen Gewässern gewollt neues Recht.

Der Schlussabsatz von Art. 77 EG ist für diese Abgrenzung von grundlegender Wichtigkeit, und er verlohnt sich schon, sich über ihre bisherige Durchführung Rechenschaft zu geben. Wie weit reicht z. B. am Thunersee die vom Hochwasser regelmässig überflutete Uferzone?

Für die Ermittlung der Ueberflutungsgrenze bedarf es mehrjähriger zuverlässiger Beobachtungen. Der Grenzverlauf kann nur durch die Festsetzung einer Wasserstandslinie erfolgen. Für den Thunersee stehen bezügliche Erhebungen, die alles Vertrauen verdienen, zur Verfügung. Die Fixierung der Abgrenzung erfolgt gestützt auf amtliche Wasserstandsmessungen des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft, die für den Thunersee bis auf das Jahr 1870 zu-

rückgehen. Darnach liegt der nach geltendem Recht massgebende Durchschnitt der Hochwasserstände für den Thunersee bei Kote 558,23 m. Dabei lag dieser durchschnittliche Hochwasserstand ganz ohne Rücksicht auf die künstliche Seeregulierungen schon seit 1870 stets über der Kote 558. Gestützt darauf kann man als gewiss annehmen, dass die Grenzlinie, die Staats- und Privateigentum scheidet, mindestens bei Kote 558 liegt. Das nämliche Resultat ist aus den Aufzeichnungen des kantonalen Wasserrechtsamtes über Wasserstände aus den Jahren 1915 bis 1923 herauszulesen. Aus diesen Tabellen erhellt, dass die Kote 558 durchschnittlich im Jahr regelmässig während 14 Tagen überflutet ist. Bei dieser Methode handelt es sich allerdings nicht um eine gesetzlich festgesetzte Norm, sondern lediglich um eine von den zuständigen Behörden gestützte auf die hydrographischen Messungen ermittelte empirische Richtlinie, wie sie seit Inkrafttreten des ZGB bei Vermarchungen und Vermessungen stets gehandhabt wurde. In einem zur Zeit vor Obergericht zwischen dem Staat Bern und einem Uferanstösser hängigen Rechtsstreit von grundsätzlicher Tragweite steht dieses Problem erstmals zur Beurteilung, und es wird sich darnach erweisen, welche weitere gesetzliche Ausführungsvorschriften notwendig sind, um in diese für die Erhaltung unserer natürlichen Uferlandschaften so wichtige Materie Klarheit und Rechtssicherheit zu bringen.

Was an praktischem Uferschutz auf gütlichem Weg erreicht werden kann, davon hat Ihre Verbandsleitung mit der heute genehmigten Vereinbarung mit der Burgergemeinde Unterseen ein hochverdienstliches Zeugnis abgelegt. Die vom Regierungsrat demnächst zu ordnende endgültige Reservatlegung des Kraft RRB vom 16. 2. 40 provisorisch unter Naturschutz gestellten Ufergebietes Neuhaus-Weissenau wird auf Grund dieser Uebereinkunft ganz wesentlich gefördert und erleichtert.